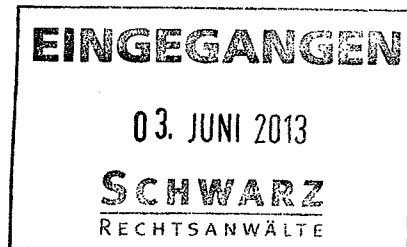


Ausfertigung

Aktenzeichen:
7 C 384/13



Verkündet am
28.05.2013

Amtsgericht Ulm

Dillenz, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: [REDACTED] 736/12

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ulm durch den Richter Kutschke am 28.05.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 300,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 09.03.2013 zu bezahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Streitwert: 300,00 €.

(Ohne Tatbestand gemäß § 313 a ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 300,00 € gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG. Die Beklagte hat den Wiederbeschaffungsaufwand unter Berücksichtigung eines Restwertes in Höhe von 1.700,00 € zu regulieren.

a) Im vorliegenden Totalschadensfall kann der Geschädigte bei Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges Ersatz des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts des Fahrzeugs verlangen. Dieser war im vorliegenden Fall nicht mit 2.000,00 €, sondern mit 1.700,00 € anzusetzen, weshalb der Kläger noch einen Anspruch in Höhe von 300,00 € hat.

b) Der Kläger hat sein Fahrzeug am 04.04.2012 veräußert, er hat in der Werkstatt das Fahrzeug zu einem Betrag von 1.700,00 € in Zahlung gegeben. Dieses Vorgehen war nicht zu beanstanden, insbesondere muss sich der Kläger nicht den von der Beklagten ermittelten Restwert in Höhe von 2.000,00 € anrechnen lassen.

c) Bei einer Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution muss das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet werden, das auch für die Frage gilt, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges bei der Schadensabrechnung berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.07.2005 - Az. VI ZR 132/2004, zitiert nach Beck Online).

Diese Anforderungen erfüllt der Geschädigte in der Regel, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dies hat der Kläger vorliegend getan.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht für den Fall, dass eine Mitarbeiterin der Beklagten den Kläger aufgefordert hätte, mit der Veräußerung zu warten bis eine Restwertüberprüfung durch die Beklagte vorliegt. Selbst wenn man hierbei unterstellt, dass der Kläger während des Telefonats dem zugestimmt hätte, wäre keine bindende Vereinbarung zustande gekommen. Grundsätzlich muss der Geschädigte nämlich nicht den Haftpflichtversicherer über den beabsichtigten Verkauf seines beschädigten Fahrzeuges informieren (BGH a.a.O.). Er ist nämlich als Geschädigter "Herr des Restitutionsverfahrens". Zwar trägt der Geschädigte dabei das Risiko, dass wenn er den Restwert ohne hinreichende Absicherung realisiert, sich der Erlös später im Prozess als zu niedrig erweisen kann. Will er dieses Risiko vermeiden, muss er sich entweder vor Verkauf des beschädigten Fahrzeugs mit dem Haftpflichtversicherer abstimmen oder (!) aber ein eigenes Gutachten mit einer korrekten Wertermittlung einholen, auf dessen Grundlage er die Schadensberechnung vornehmen kann. Letztere Variante hat der Geschädigte

vorliegend gewählt. Anhaltspunkte, dass dieses Gutachten einen zweifelhaften Betrag ausweisen würde, sind nicht ersichtlich. Der Geschädigte konnte auf die Rechtmäßigkeit vertrauen.

Im Übrigen war der Geschädigte durch den zügigen Verkauf seines Fahrzeuges gerade seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen, da er hierdurch weitergehende Schadenspositionen (Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.) vermieden hat, die ebenfalls von der Beklagten zu tragen wären.

Die behauptete Vereinbarung würde das Gericht zudem für unwirksam halten, da eine solche lediglich dem Kläger Verpflichtungen auferlegen würde. Aus vorgenannten Gründen war eine Vernehmung der Mitarbeiterin der Beklagten als Zeugin zum Inhalt des geführten Telefonats nach Ansicht des Gerichts nicht notwendig, weil sie für die Entscheidung ohne Bedeutung war.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

3. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gem. § 511 Abs. 4 ZPO lagen nicht vor.

Kutschke
Richter

Ausgefertigt
Ulm, 28.05.2013


Dillenz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle